



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 6/25. April 2020

Eisvögel balzen am Schmöllner Sprotteufer



Foto: Torsten Pröhl

Schmölln. In seinem Versteckzelt kann Torsten Pröhl gut und gerne auch mal drei Stunden fast regungslos im Gebüsch hocken und auf den richtigen Moment warten. Dann drückt er auf den Auslöser seiner Kamera. So geschehen auch vor wenigen Tagen, als dieses Foto eines Eisvogelpärchens entstand – aufgenommen nicht etwa in Asien oder Nordafrika, wo sich der Eisvogel gerne heimisch fühlt, sondern mitten in der Stadt Schmölln an der Sprotte.

Längst ist der prachtvolle Vogel, dessen Gefieder je nach Lichteinfall mal kobaltblau, mal türkisfarben, mal smaragdgrün schimmert, am Bauch orange bis lehmfarben leuchtet, auch in weiten Teilen Europas zu Hause. Doch wer hätte den Eisvogel – der aus der Ferne mit einem „ausgebüchsten“ Kanarienvogel verwechselt werden kann – schon hier im Altenburger Land vermutet?

Seit den 80er Jahren hat sich Torsten Pröhl der Naturfotografie verschrieben, widmet sich dabei mit Vorliebe Greifvögeln und Eulen, studiert deren Verhalten und Lebensräume, reist dafür um die Welt und hat sich so viel Fachwissen angeeignet.

Und auch der kleine, farbenprächtige Eisvogel hat es ihm angetan. Ihn vor die Linse seiner Spiegelreflexkamera zu bekommen, sei schon eine Herausforderung, erzählt Torsten Pröhl, der die Sprotte von Saara bis Vollmershain systematisch nach dem Eisvogel abgesucht hat. Im Uferbereich überhängende Äste und eine nicht allzu lebhaft umgebene sind für Eisvögel, die etwas größer als Sperlinge sind, ideal. „Im Stadtgebiet von Schmölln“, weiß Torsten Pröhl, „haben wir jedes Jahr mindestens zwei Eisvogelpärchen, weil das Ufer an vielen Stellen kaum zugänglich, aber naturnah und damit für den Eisvogel nahezu ideal ist, auch, um seine Nisthöhle zu bauen.“ Solange die Sprotte im Winter nicht zugefroren ist, bleiben die Eisvögel, die sich größtenteils von kleinen Fischen wie Gründlingen, Stichlingen und Schmerlen ernähren, in ihrem Revier. „Unsere milden Winter kommen dem Eisvogel entgegen“, so Pröhl. Die hohe Sterblichkeit der Eisvögel bei großer Kälte wird ab April mit vielen Küken kompensiert. Im Sommer, kann man sie dann am Sprottenufer beim Ausfliegen beobachten.

JF



Gemeinsam da durch.

Finanzielle Engpässe lösen Sie mit uns:

• **Sparkassen-Privatkredit**

Sofortabschluss telefonisch oder online

☎ 03447 596-0 oder unter www.sparkasse-altenburgerland.de

• **Express-Liquiditätshilfedarlehen**

gewerbliche Finanzierung

Infos bei Ihrem Berater oder gleich hier



 Sparkasse
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Kreisausschuss** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 10. Sitzung am **6. April 2020** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 7:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die vermessungstechnischen Leistungen an der K 530, OA Großstechau bis OE Ingramsdorf in Höhe von insgesamt ca. 33.950 Euro an die Vermessungsstelle, ÖBVI Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena, zu erteilen.

Beschluss Nr. 8:

Der Kreisausschuss beschließt die Erweiterung des Microsoft-Enterprise-Agreement-Vertrags vom 01.11.2018 um 490 Microsoft Office-Lizenzen. Der Auftrag ist der Firma

Cancom GmbH, Fuggerstraße, 1 d, 04158 Leipzig, auf das Angebot vom 30.01.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 177.017,26 Euro zu erteilen.

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei hat in seiner 6. Sitzung am 6. April 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 10:

Der Werkausschuss beschließt, die Leistung „In-situ Stabilisierung der Deponie Schmölln durch Optimierung des Gasfassungssystems und Errichtung der Schachgasbehandlungsanlage“ an die Firma BMF Haase GmbH Oderstraße 76, 24539 Neu-

münster, zu der angebotenen Bruttoauftragssumme 524.907,07 € (inkl. Wartung) zu vergeben.

Beschluss Nr. 11:

Der Werkausschuss beschließt, die Leistung „In-situ Stabilisierung der Deponie Altenburg durch Optimierung des Gasfassungssystems und Errichtung der Schachgasbehandlungsanlage“ an die Firma Göbel Energie- und Umwelttechnik Anlagenbau GmbH, Geschäftsführer Herr Axel Ramthun, Fehmarnstraße 22, 24782 Büdelsdorf, zu der angebotenen Bruttoauftragssumme 544.405,26 € (inkl. Wartung) zu vergeben.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** findet am **Dienstag, 12. Mai 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung am 21. April 2020
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
Unterbrechung der Sitzung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils.
4. Beschluss zur Vergabe von Straßenbauleistungen > 125 000 Euro, SB-B 005-2020 Instandsetzung der Brücke über die Mannichswalder Sprotte im Zuge der K 504 in der OL Nöbdenitz, Brücken- und Straßenbauarbeiten
5. Beschluss zur Vergabe von

Bauleistungen >125.000,00 Euro, HB-B 048-2019-10 Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, Los 10 - Fenster in Kunststoff und Sonnenschutz

6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, HB-B 048-2019-12.1 Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/ Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, Los 12.1 - Elektroinstallationsarbeiten
7. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 250.000,00 Euro, HB-B 033-2019-18 Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 18 - Szenische Beleuchtung

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg
www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF)
Telefon: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten:
Jörg Reuter (reu)
Telefon: 03447 586-273
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

altenburgerland.de
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land, Datenschutzbeauftragter, Telefon: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de
Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942
Anzeigenverkauf:

Leipzig Media GmbH,
Andreas Meuche
Telefon: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 16. Mai und am Samstag, 6. Juni.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 16. Mai

ist am 5. Mai 2020.

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO –) vom 7. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch

sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch

Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um An-

gehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung,

Fortsetzung auf Seite 3

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO –) vom 7. April 2020

Fortsetzung von Seite 2

der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(1) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(3) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese Kontakt zu einer Person im Sinne von § 11 Abs.1 hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des

Robert-Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,

11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugendberufshilfs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kraftfahrzeug-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume sowie Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte.
12. Tierbedarf, Bau- und Garten-

- märkte, Gärtnereien und Floristgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- und/oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in den Absätzen 1 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- und Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz Satz 2 ist untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Fortsetzung auf Seite 4

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO –) vom 7. April 2020

Fortsetzung von Seite 3

Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsverpflichtete stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen

Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-

Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und frei-gemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V., des Robert-Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten, sind untersagt.

(4) In interdisziplinären, heilpä-

dagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person, oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebsverpflichtete Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO –) vom 7. April 2020

Fortsetzung von Seite 4

(2) Für die Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1 deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere, wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen

dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146).

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nach § 6 Abs. 1 nicht schließt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 er-

gänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,

12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt,

13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,

14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung öffnet,

15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,

16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,

17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,

18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung nicht schließt,

19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,

20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,

21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,

22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 und 6 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,

23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,

24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,

25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,

26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,

27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,

28. entgegen § 10 Abs. 3 Angebote der Eingliederungshilfe macht

28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,

28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,

29. entgegen § 11 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,

30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,

31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 - 337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft mit Ausnahme von §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 Nr. 22, 16 dieser Verordnung, die mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft treten, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 tritt die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) außer Kraft.

Erfurt, den 7. April 2020

Heike Werner
Die Ministerin für Arbeit Soziales, Gesundheit Frauen und Familie

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Thüringen einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben, dürfen innerhalb des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet Thüringens keine berufliche Tätig-

keit außerhalb der eigenen Häuslichkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen befördern oder Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretungen, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht dem gleichen Haushalt angehörenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde

in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Maßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise nach Thüringen einreisen; diese haben das Gebiet Thüringens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet Thüringens ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4

Vollzug

Die Polizei unterstützt die für den Vollzug zuständigen Behörden.

§ 5

Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häus-

lichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert oder
8. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Thüringen nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 9. April 2020

Heike Werner
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertra-

gung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung

des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-)

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die phy-

sich sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Fortsetzung auf Seite 7

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Fortsetzung von Seite 6

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts und zusätzlich höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von Kraftfahrzeugen.

§ 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand in diesen Fällen eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind ferner Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind auch Sitzungen der Ge-

meinden und Landkreise sowie deren Verbände, Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse sowie Aufstellungsversammlungen nach dem Thüringer Kommunalrecht. Für die Bereiche nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist. Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

(3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten ab dem 3. Mai 2020 auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit

Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,

2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach Satz 1 wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb einer Einrichtung oder eines Angebotes.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und bis zum 26. April 2020 Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen, soweit nicht unter freiem Himmel in Absatz 1a Satz 1

- Nr. 1 geregelt, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Ausstellungen bis zum 26. April 2020, Messen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen bis zum 26. April 2020,
16. Frauenzentren.

(1a) Abweichend von Absatz 1 dürfen ab dem 27. April 2020 die folgenden Einrichtungen für den Publikumsverkehr unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 öffnen:

1. zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel,
2. Museen, Galerien und Ausstellungen,
3. Volkshochschulen, soweit sie nach § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328)

Fortsetzung auf Seite 8

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Fortsetzung von Seite 7

in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als externen Schulabschluss und ab dem 4. Mai 2020, soweit sie gemäß § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der weiteren externen Schulabschlüsse vorbereiten; insoweit gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend, 4. Beratungsstellen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist insbesondere in kleinen und beengten Gebäuden erforderlich. Die Einrichtungen nach Satz 1 erstellen ein Schutzkonzept für die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

(4) Bibliotheken dürfen unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 geöffnet werden.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Abweichend von Satz 1 dürfen ab dem 24. April 2020 Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie alle Geschäfte, die ihre Verkaufsflächen auf höchstens 800 m² begrenzen, geöffnet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche nach Satz 2 öffnen oder geöffnet bleiben:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel ein-

schließlich Kfz-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,

11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,

11a. Buchhandelsgeschäfte bis zum Ablauf des 23. April 2020 mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume, ab dem 24. April 2020 ohne Einschränkung,

12. Tierbedarf, Bau- und Gartensmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,

13. der Fernabsatzhandel,

14. der Großhandel,

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseurbetriebe und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

Abweichend von Satz 2 Nr. 3 ist die Öffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbiergeschäften ab dem 4. Mai 2020 zulässig. Sie müssen bei der Wiedereröffnung die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzerfordernisse nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sicherstellen.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

Satz 3 gilt nicht für Geburtsvorbereitungskurse, sofern die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzerfordernisse nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sichergestellt werden und nicht mehr als sechs Personen an einem Kurs teilnehmen.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1

mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
 2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
 3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.
- Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- oder Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 ist untersagt, soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 3 zulässig sind.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außenhausverkauf unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Gleiches gilt bei Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks auch für Studierende, deren Versorgung

in Vorbereitung oder in zeitlichem Zusammenhang mit der Abnahme einer Hochschulabschlussprüfung erforderlich ist.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG werden geschlossen mit Ausnahme betriebs- erlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII dürfen nur geöffnet werden, wenn die Zahl der zu Betreuenden zehn nicht übersteigt. Abweichend von Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 27. April 2020 geöffnet werden

1. für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Abschlussklassen besuchen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten,
2. für Schüler, die Abschlussklassen der Höheren Berufsfachschule in der Fachrichtung Altenpflege besuchen, sowie
3. für Schüler, die die schriftlichen Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte ablegen.

Die mit der Aufnahme des Schulbetriebs nach Satz 3 verbundenen Auflagen für die Schulträger, Lehrer und Schüler bleiben den zuständigen Behörden sowie den für Kommunales und für Schulwesen zuständigen Ministerien oder den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 4. Mai 2020 geöffnet werden für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020

1. Abschlussklassen besuchen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses ermöglichen,
2. an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sowie
3. Abschlussklassen besuchen, die die Fachhochschulreife ermöglichen oder

Fortsetzung auf Seite 9

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Fortsetzung von Seite 8

in denen eine Abschluss-, Facharbeiter- oder Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder Bundes- oder Landesrecht in einer Schulform nach § 8 des Thüringer Schulgesetzes durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz-

und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintreten der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und freigemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung ander-

weitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt. Abweichend von Satz 1 bleiben Versorgungsangebote weiter zulässig, soweit eine dringende medizinische, psychologische oder ethisch-soziale Notwendigkeit für diese vorliegt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen, die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot

sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,

4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist.

Fortsetzung auf Seite 10

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Fortsetzung von Seite 9

Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

(3) Ab 27. April 2020 gilt § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Ver-

anstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,

4a. entgegen § 3 Abs. 3a bis 3c eine Versammlung oder Zusammenkunft im Sinne des § 3 Abs. 3c als Veranstalter oder Organisator ausrichtet oder durchführt,

4b. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 als nicht zugelassene oder nicht berechtigte Person an einer Trauerfeier oder Eheschließung teilnimmt,

5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,

6. entgegen § 4 Satz 1 bis 3 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,

7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,

7a. entgegen § 5 Abs. 1a eine der dort genannten Verpflichtungen oder Voraussetzungen nicht erfüllt,

8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nicht schließt oder einen Betrieb mit einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 unzulässigen Verkaufsfläche öffnet und betreibt,

9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,

9a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Beachtung und Einhaltung von Hygieneregeln und Schutzanforderungen nicht sicherstellt,

10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,

11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,

11a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 erforderliche Maßnahmen im Sinne der Vorschrift nicht trifft, bzw. deren Einhaltung und Umsetzung nicht sicherstellt,

12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt oder diese betreibt,

13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,

14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für die dort genannte Personen der

betreffenden Einrichtung öffnet oder betreibt,

15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,

16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,

16a. entgegen § 8 Abs. 1 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG nicht schließt,

17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,

18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine genannte, gastronomische Einrichtung nicht schließt oder betreibt,

19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,

20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,

21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,

22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 oder 7 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,

22a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 5 das generelle Besuchsverbot nicht beachtet und keine Ausnahme vorliegt,

23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,

24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,

25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,

26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,

27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,

28. entgegen § 10 Abs. 3 unzulässige Angebote der Eingliederungshilfe macht,

28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,

28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,

29. entgegen § 11 Abs. 1 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,

29a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 angeordnete, besondere Schutzmaßnahmen nicht einhält, oder nicht beachtet,

30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,

31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden, Geltungsbereich

(1) Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020 wird wie folgt geändert:

Fortsetzung auf Seite 11

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020

Fortsetzung von Seite 10

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen

Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

(2) Ebenfalls unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit die Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten, beispielsweise bei Termins- und Zeugenladungen.“

2. In § 9 wird das Datum „19. April 2020“ durch das Datum „6. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 9 Abs. 5, § 14 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 25 sowie die §§ 16 und 17 mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 19. April 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Zweite Thüringer SARS CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. April 2020 (GVBl. S. 123) außer Kraft.

Erfurt, den 18. April 2020

Heike Werner
Die Ministerin für Arbeit Soziales, Gesundheit Frauen und Familie

Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des **Kreis-ausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet **Montag, 11. Mai 2020, 16 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land in der Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratsaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines

1.1. Bericht über den laufenden Haushaltsvollzug gemäß KT-Beschluss Nummer 231 vom 06. Dezember 2017

2. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung am 6. April 2020

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

3. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen mit einem Betrag von > 50 000 Euro; OIT-L 016-2020, Neuanschaffung von Hardware für das Landratsamt Altenburger Land, Lieferung von Monitoren

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen

Auswahl Ausschreibungen:

Offenes Verfahren nach VOB/A:

HB-B 033-2019
Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung

Los 14 - Wärmetechnik/ Heizung
Los 24 - Raumlufttechnische Anlagen

NICHTAMTLICHER TEIL

Behandlung von Covid-19-Patienten

Klinikum Altenburger Land ist Schwerpunktkrankenhaus

Altenburg. Nach dem Konzept des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist das Klinikum Altenburger Land neben dem Universitätsklinikum Jena und dem SRH Waldklinikum Gera das dritte der Schwerpunktkrankenhäuser Ostthüringens in der Behandlung von Covid-19-Patienten.

„Die räumliche und intensivmedizinische Ausstattung hier im Klinikum bietet sehr gute Bedingungen für die Behandlung von Intensivpatienten. Mit dem fachlichen Wissen unserer Kolleginnen und Kollegen sowie den organisatorischen Veränderungen der letzten Wochen sind wir momentan ordentlich vorbereitet“, schätzt der Ärztliche

Direktor des Klinikums, Professor Doktor Jörg Berrouschot, ein. Schwerpunktkrankenhäuser behandeln Covid-19-Patienten mit schweren, beatmungspflichtigen Krankheitsverläufen. Sie verfügen u.a. über mehrere räumlich voneinander getrennte und separat zu betreibende Intensivstationen mit Beatmungsplätzen sowie über weitere Beatmungsbetten. Ihre Aufgabe in Ostthüringen ist es, in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum Jena die Zusammenarbeit der hiesigen Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen zu koordinieren. Außerdem stehen sie diesen für fachliche Anleitungen und Konsile auf dem Gebiet der Beatmungsmedizin und -pflege zur Verfügung.

Christine Helbig



Das Klinikum Altenburger Land ist eines der drei Schwerpunktkrankenhäuser Ostthüringens.

Foto: Christine Helbig

Klimaschutzprojekt in Altenburg und Schmölln

Deponiegaserfassung auf zwei Mülldeponien



Auf der Deponie Altenburg sind 24 Gasbrunnen in Betrieb.

Altenburg/Schmölln. Aus den alten Mülldeponien Altenburg und Schmölln strömt klimaschädliches Methan aus. Mit finanzieller Hilfe vom Bund konnten nun die Emissionen halbiert werden.

Von 1985 bis 1996 beziehungsweise von 1985 bis Mitte 2005 waren die Deponien als zentrale Müllbeseitigungsanlagen der damaligen Landkreise Altenburg und Schmölln betrieben. Die Kapazitäten beider Anlagen betragen insgesamt circa 1,65 Milliarden Kubikmeter. In mehreren Bauabschnitten wurden sie in den zurückliegenden Jahren mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert. Die Deponie Altenburg erhielt außerdem teilweise eine Basisabdichtung. Während ihrer Betriebszeiten wurden in den Deponien Siedlungsabfälle mit biologischen Anteilen abgelagert, insbesondere Hausmüllabfälle und sogenannte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Aufgrund der

Abfallzusammensetzungen und der Milieubedingungen in den Deponiekörpern zersetzen Mikroorganismen - vergleichbar den Vorgängen in Biogasanlagen - die Abfälle. Dabei entsteht Deponiegas, das im Wesentlichen aus Methan und Kohlendioxid besteht. Bereits seit Beendigung des Ablagerungsbetriebs 1996 in Schmölln und 2005 in Altenburg, ist ein rückläufiger Gasausstoß zu beobachten. Nach einem relativ kurzen Zeitraum der energetischen Deponiegasverwertung in Altenburg, wird das übrige Deponiegas beider Müllhalden aus Gründen des Emissions- und Klimaschutzes über Fackeln verbrannt. Derzeit werden die Gase mittels Gasbrunnen, in Altenburg sind es über 20 und in Schmölln zehn, sowie über Gassammelleitungen sowie -stationen aufgefangen und zu den Gasfackeln geleitet.

Auch weiterhin ist die Gaserfassung und Gasbehandlung zur Gefahrenabwehr und wegen des

Emissionsschutzes erforderlich. Dies wird sich noch über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Daher wurde nun untersucht, ob es durch eine geeignete Deponiebelüftung zu einer beschleunigten Reduzierung der Restorganik im Deponiekörper kommt. Angestrebt ist eine langfristige Vermeidung klimaschädlicher Methangas-Emissionen.

In einem ersten Schritt bekam der Landkreis Altenburger Land dafür Fördermittel von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums zugesagt. Damit konnten sogenannte Potenzialanalysen durchgeführt werden. Ziel dieser Potenzialanalysen ist es, eine datenbasierende Entscheidungsgrundlage für die Umstellung der Deponieentgasungen zu schaffen. Außerdem wurden die Analysen für die Planung der standortbezogenen Umsetzung der Deponiebelüftung benötigt. Die Erarbeitung der Potenzialanalysen orientiert sich an den Vorgaben des Bundesumwelt-

ministeriums. Damit werden die spezifischen Ausgangssituationen der Deponien aufbereitet, um umsetzbare Methangas-Minderungspotenziale durch geeignete Maßnahmen herauszuarbeiten und geeignete Verfahren zu konzipieren.

Im August und September 2017 wurden auf den Deponien Absaugversuche mit dem Ziel der Aerobisierung (mikrobiologische Zersetzung der Abfälle mit Sauerstoff) durchgeführt. Dafür wurde die Absaugmenge der Altenburger Deponie von 30 auf 135 Kubikmeter pro Stunde gesteigert und dabei die Veränderungen der Gashaushalte der Deponie beobachtet, aufgezeichnet und ausgewertet. Mit den Ergebnissen konnten wesentliche Stellgrößen für die Prozessführung einer zukünftigen Aerobisierung der Deponien ermittelt werden.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalysen, die von der CONTEC Ingenieurgesellschaft für Energie und Umwelttechnik mbH Herrenberg, im Auftrag des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft durchgeführt wurden, wird vom Landkreis eine aerobe in-situ-Stabilisierung angestrebt. Davon wird gesprochen, wenn über eine Belüftung Sauerstoff zugeführt wird, der dann weniger Methangas entstehen lässt. Durch die in-situ-Stabilisierung konnten die Treibhausgas-Emissionen um mehr als die Hälfte reduziert werden.

Die Leistungen der in-situ-Stabilisierung durch Optimierung der Gasfassungssysteme und Errichtung von Schwachgasbehandlungsanlagen wurden im öffentlichen Ausschreibungsverfahren an die Firmen BMF Haase GmbH Neumünster für die Deponie Schmölln vergeben und für Altenburg an Göbel Energie- und Umwelttechnik Anlagenbau GmbH Büdelsdorf. Durch das Klimaschutzprogramm des Bundesumweltministeriums werden diese Investitionen zur Optimierung der Deponiegaserfassungssysteme auf beiden Deponien mit maximal 50 Prozent der Investitionssumme gefördert. Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das

Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Programme und Projekte decken ein breites



Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen und Bildungseinrichtungen.

*Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft*

Der richtige Umgang mit Lithium-Batterien und -Akkus

Altenburg. Lithium-Batterien und -Akkus haben gegenüber anderen Batterien und Akkus viele Vorteile. Und sie sind bei ordnungsgemäßem Umgang sicher. Jedoch bei unsachgemäßem Benutzen und Lagern kann es zu Bränden führen.

Deshalb gilt: Nie defekte Lithium-Batterien verwenden. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Lithium-Batterien stets genügend gegen mechanische oder thermische Einflüsse geschützt sind. Denn schon äußere Erwärmung, etwa durch Sonnenstrahlen oder Heizkörper, können Brände oder Explosionen auslösen.



Optimal für Lithium-Batterien und -Akkus sind Temperaturen zwischen 10 und 25 °C. Werte darüber können zu einer beschleunigten Alterung führen. Beim Laden sollte möglichst eine Vollladung vermieden werden. Werden die Akkus im Laptop belassen, obwohl dieser nur am Netz angeschlossen ist, kann dies ebenso den Akku langfristig schädigen. Lithium-Batterien sind zum Beispiel in

Uhren, Notebooks, Handys, Kameras, Taschenrechnern, Speicherchips und medizinischen Geräten verbaut.

Bei der Entsorgung ist folgendes zu beachten:

- Sie gehören nicht in den gelben Sack oder in die Restmülltonnen.
- Die Rücknahmepflicht ist per Gesetz geregelt. Das „Gemeinsame Rücknahmesystem Batterien“ oder andere Rück-

nahmesysteme sorgen dafür, dass Vertreiber oder Verkäufer die Altbatterien der Nutzer zurücknehmen.

Die getrennte Sammlung wird im Landkreis über die sechs Recyclinghöfe organisiert. Das Personal ist geschult und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Deshalb befolgen Sie unbedingt die Anweisungen unseres Personals.

- Entfernen Sie, wenn möglich vor der Abgabe eines Elektronikaltgerätes die Lithium-Batterie und versiegeln Sie die Akku-Pole mit Klebeband, um einen Kurzschluss zu vermeiden.
- Übergeben Sie dann die

Lithium-Batterien auf den Recyclinghöfen unserem Personal. Sie werden der Lithiumbatteriesammlung zugeführt.

- In vielen Elektrogeräten sind die Akkus fest verbaut. Dann übergeben Sie dieses Elektroaltgerät ausschließlich unserem Personal oder befolgen Sie deren Anweisungen. Sie werden in speziellen Sammelgefäßen verbracht, welche im Anschluss einen sicheren Transport (ADR konform) zu den entsprechenden Entsorgern bzw. Verwertern ermöglichen. Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abfallberatung gern zur Verfügung: 03447 894041-43.



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land

Für den Schutz von Patienten und Mitarbeitenden und um den Klinikumsbetrieb in dieser schwierigen Situation aufrecht zu erhalten:



Auf unserer Webseite www.klinikum-altenburgerland.de informieren wir regelmäßig zu Corona und zur Situation. Folgen Sie uns auch auf Facebook und auf Instagram.

Patientenbesuche im Klinikum bis auf Weiteres nicht erlaubt

Wie in allen Krankenhäusern Deutschlands sind auch im Klinikum Altenburger Land bis auf Weiteres keine Besuche zugelassen. Dies ist ein sehr gravierender Eingriff, dessen sind wir uns im Klinikum bewusst. Im Einzelfall entscheiden daher Ärzte und Pflegekräfte über den Besuch schwerkranker Menschen. Eine vorherige telefonische Absprache mit den jeweils

Verantwortlichen ist hierfür unerlässlich. Dies gilt auch für die Eltern der Kinder auf der Kinderstation, für die natürlich Besuch sehr wichtig ist.

Unser Service für unsere Patienten: Telefon, Fernsehen, Radio und Internet am Bett

Wir bieten unseren Patienten einen Flatrate-Tarif für eine einmalige Gebühr von

5 € pro Aufenthalt an. Die Nutzung der Fernsehgeräte, des Internets und des Patiententelefon für alle Inlandgespräche (Festnetz sowie alle deutschen Handynetze) ist damit möglich. Kopfhörer können an der Information für 2 € erworben werden. Die Telefonkarte mit der Telefonnummer ist anonymisiert. Wir können keine Auskunft darüber geben, unter

welcher Telefonnummer Sie angemeldet sind. Unter der persönlichen Telefonnummer sind Sie zum normalen Festnetztarif erreichbar. Bei Anrufen aus Funknetzen entstehen den Anrufern die entsprechenden Kosten. Aus Sicherheitsgründen verliert die Telefonkarte ihre Gültigkeit mit Beendigung des Klinikaufenthaltes.

Sozialdienst nur noch telefonisch erreichbar

Der Sozialdienst des Klinikums ist bis auf Weiteres montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr nur noch telefonisch erreichbar unter der Telefonnr. 03447 52-2211. Sollte für eine Beratung die persönliche Anwesenheit notwendig sein, werden die Mitarbeiterinnen diesen Termin telefonisch vereinbaren.



Partner für Ihre Gesundheit



Wir möchten, dass es Ihnen bald besser geht!

Informieren Sie sich immer aktuell unter www.klinikum-altenburgerland.de!

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ Tel. 03447 52-0 ■ Fax 03447 52-1177

KLINIKUM Altenburger Land GmbH ■ Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de

ThüSac-Busse fahren wieder regulär

Altenburg. Mit Betriebsbeginn am Montag, den 27. April, nimmt die ThüSac im Altenburger Land den regulären Betrieb wieder auf. Der vorläufig in Kraft gesetzte Ferienfahrplan wird dann durch den eigentlich gültigen Fahrplan zu Schulzeiten abgelöst.

Der Einstieg beim Busfahrer und der Erwerb von Fahrscheinen im Bus wird jetzt sukzessive wieder möglich sein. Bekanntermaßen wurde wegen der Corona-Pandemie der Einstieg an der ersten Tür am 18. März ausgesetzt.

Um möglichst schnell zum Normalbetrieb zurückzukehren, wurden die vergangenen Wochen genutzt, um Lösungen zu finden. Entscheidend dabei war, dass das Fahrpersonal und der Fahrgast geschützt sind. Mit der Entwicklung einer Schutzvorrichtung für den Fahrer kann nun der Einstieg bei ihm wieder aufgenommen werden.

Die neue Abtrennung besteht aus einer 0,5 Millimeter starken Klarsichtfolie, die den notwendigen Sicherheitsabstand zwischen Fahrpersonal und dem Fahrgast gewährleistet. Damit wird der wichtigste Vertriebsweg, beim Verkauf von Fahrkarten wieder nutzbar.

Darüber hinaus können sich die Fahrgäste weiterhin über easy.GO ihre Tickets kaufen. Die Handy-App bietet das gesamte Ticketsortiment und alle Verbindungen im MDV in Echtzeit einfach online. Am bequemsten unterwegs sind Abo-Kunden, bei denen das Ticket auf der Chipkarte hinterlegt ist, die nun auch wieder am Bordrechner geprüft werden kann.

Keine Untersuchung

Altenburg. Alle bereits geplanten Termine für die Einschuluntersuchung der Erstklässler des Schuljahres 2020/2021 werden bis auf weiteres ausgesetzt. Grund dafür sind die Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Wiederaufnahme der Einschuluntersuchung wird rechtzeitig vorab bekanntgegeben. Voraussetzung ist, dass vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie entsprechende Vorgaben vorliegen.

Trinkwasserleitungen unbedingt spülen

Steigende Gefahr eines Legionellenbefalls

Altenburg. Nicht-Nutzung von Trinkwasser-Installationen kann zu Vermehrung von Legionellen führen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, wurden öffentlich und gewerblich genutzte Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten und Hotels entweder geschlossen oder der Betrieb stark reduziert. Damit diese Einrichtungen bei der nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Routine-Untersuchung auf Legionellen kein böses Erwachen mit Positivbefunden erleben, sollten jetzt einige wichtige Punkte beachtet werden.

Der Corona-Virus ist zwar nicht mittels Trinkwasser übertragbar, bringt jedoch trotzdem eine indirekte Gefährdung des Trinkwassers mit sich. Denn der regelmäßige Austausch in den Wasserleitungen ist bei einer längeren Betriebsunterbrechung nicht mehr gewährleistet. Damit erhöht sich das Risiko einer mikrobiellen Verkeimung mit Legionellen und anderen pathogenen Keimen im Trinkwasser stark.

Was ist zu tun?

Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasserinstallation jederzeit sicherzustellen. Das bedeutet aber, wenn sich keine Gäste, Besucher oder andere Nutzer im Gebäude aufhalten, die Restaurantküche kalt bleibt also im Betrieb kein oder nur wenig Wasser fließt, muss der regelmäßige Wasseraustausch in den Leitungen anders sichergestellt werden.

Das wird erreicht, indem die Entnahmestellen wenigstens alle 72 Stunden eine gewisse Zeit gespült werden, damit das in den Leitungen befindliche Trinkwasser ausgetauscht wird. Diese Spülung muss jeweils für die Warmwasser- und



Lieber einmal mehr das Wasser laufen lassen hilft gegen Verunreinigungen.

die Kaltwasserleitung durchgeführt werden.

Bei einer Schließung von mehr als drei Tagen sind vorbeugende und nachsorgende Maßnahmen zu organisieren, um einen technisch und hygienisch einwandfreien Zustand der Trinkwasserinstallation sicherzustellen. Je nach Dauer kann es auch sinnvoll sein, die Warmwasseranlage abzuschalten. Dabei ist zunächst das warme Wasser so lange auszuspülen, bis nur noch kaltes Wasser von weniger als 25 Grad Celsius kommt. Dazu muss die Zirkulationspumpe laufen, damit auch die Zirkulationsleitungen auskühlen können. Auch danach sind weiterhin die Warmwasserleitungen regelmäßig zu spülen.

Absperrung der Zuleitung bei längerer Nichtnutzung

Nach den Vorgaben der Regelwerke kann bei Trinkwasserinstallationen, die länger als 72 Stunden nicht genutzt werden, zu Beginn die jeweilige Absperrrichtung geschlossen werden. Bei Betriebsunterbrechungen ab vier Wochen sollte generell die Wasserversorgung abgesperrt werden.

Bei Wiederinbetriebnahme nach sieben Tagen genügt es, das Was-

ser mindestens fünf Minuten fließen zu lassen. Wichtig ist hierbei, mehrere Wasserhähne gleichzeitig zu öffnen, um für eine genügend starke Durchströmung der Leitungen zu sorgen. Das Spülen wird getrennt sowohl in der Kalt- als auch in der Warmwasserleitung durchgeführt.

Bei Wiederinbetriebnahme nach vier Wochen ist ein vollständiger Wasseraustausch an allen Entnahmestellen durch Spülung mit Wasser vorgeschrieben.

Sollte die Unterbrechung länger als einen Monat dauern, sind zusätzliche mikrobiologische Kontrolluntersuchungen und Untersuchungen auf Legionellen in den Kalt- als auch in den Warmwasserleitungen durchzuführen. Es empfiehlt sich hier ein Umfang der Beprobung analog einer orientierenden Untersuchung nach Trinkwasserverordnung.

Ist eine Stilllegung von mehr als sechs Monaten abzusehen, ist die Anschlussleitung durch das Wasserversorgungsunternehmen abzutrennen.

Fazit: Um den Schaden nicht zu verschlimmern, sollte dringend auf regelmäßigen Wasseraustausch in den Leitungen geachtet werden.

Neue Regeln fürs Zulassen von Autos

Altenburg. Der Fachdienst Straßenverkehr des Landratsamtes arbeitet weiterhin unter eingeschränkten Bedingungen. Dazu gehört, dass der Behördensitz in der Martin-Luther-Straße 1a in Altenburg bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Damit dennoch Privatpersonen und Firmen Kraftfahrzeuge um- und anmelden oder Angelegenheiten rund um die Fahrerlaubnis klären können gilt:

1. Die Kfz-Zulassungsstelle ist nur noch für Autohäuser, Kfz-Händler und Zulassungsdienste zugänglich. Bürger, die ihr Fahrzeug an- oder ummelden möchten, müssen sich deshalb an ein Autohaus oder einen Kfz-Händler wenden, um die Firmen mit der Erledigung ihrer Angelegenheiten zu beauftragen.

2. Sofern Unterlagen abgegeben oder geholt werden müssen, erfolgt dies nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

3. Termine können schriftlich oder im Rahmen der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr, telefonisch bei der Zulassungsstelle unter 03447 586-602 oder der Führerscheinebehörde unter 03447 586-620 vereinbart werden.

Illegalen Müll anzeigen

Altenburg. Müll illegal zu entsorgen wird streng ordnungsrechtlich verfolgt, betont der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft. Erst jüngst wurde versucht, in der Siegfried-Flack-Straße in Altenburg eine LKW-Ladung Sperrmüll zu entsorgen. Das verhinderten Anwohner mit einem Anruf im Landratsamt. Ähnliche Vorfälle sollten beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft unter Telefon 03447 8940-41, -42 oder -43 gemeldet werden.

Recyclinghöfe geschlossen

Altenburg. Am 2. Mai bleiben das Recyclingzentrum Altenburg sowie die Recyclinghöfe in Meuselwitz, Lucka, Schmölln, Gößnitz und Frohnsdorf geschlossen. Auch die Kompostieranlage in Göhren ist an diesem Tag nicht geöffnet. Das Recyclingzentrum Altenburg wird zudem am 5. Mai wegen Wartungsarbeiten zu sein.

Stellenausschreibungen

Landkreis. Auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land finden Sie unter: www.altenburgerland.de/de/stellenangebote aktuelle Stellenangebote.

Für Fragen – etwa zum Bewerbungsverfahren – steht Ihnen

der Fachdienst Personal unter der Tel: 03447 586-350 oder per E-Mail personal@altenburgerland.de gern zur Verfügung.

Auswahl aktueller Stellenausschreibungen der Landkreisverwaltung:

- Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (m/w/d)
- Arzt im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (m/w/d).
- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

Jenny Franke,
Fachdienstleiterin Personal



Das TRAFÖ-Projektteam (v.l.): Sabine Hofmann (Lindenau-Museum), Michael Apel (Landratsamt), Ueli Häsler (Theater Altenburg Gera), Gabriele Herrmann (Musikschule), Franziska Engemann (Museum Burg Posterstein), Luise Krischke (Projektleitung)

Fristen wegen Coronakrise verlängert

TRAFÖ-Team nimmt bis Mai Förderanträge entgegen

Altenburg. Aufgrund der aktuellen Gefährdung durch das Coronavirus muss auch das Projektteam von „Der fliegende Salon – Kulturaustausch im Altenburger Land“ seinen Zeit- und Maßnahmenplan anpassen. Die konkrete Terminplanung für das laufende Jahr gestaltet sich herausfordernd. In den Fokus der Arbeit rückt daher zunächst die weitere Ideensammlung und Beratung von Projektinteressenten, um nach Überwindung der Pandemie mit Tatkraft in die Umsetzung zu gehen. Die Antragsfrist für TRAFÖ-Projekte im Rahmen von „Der fliegende Salon“ ist bis zum 31. Mai verlängert.

Seit Beginn des Jahres wurde bereits intensiv an ersten Salon-Projekten im Altenburger Land gearbeitet. „Der fliegende Salon“ – ein insgesamt vierjähriges Kulturprojekt im Rahmen des Programmes „TRAFÖ – Modelle für Kultur im Wandel“, eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes, – sollte unter anderem im Mai in Meuselwitz und im Juni in

Lumpzig „landen“. Beide Projekte werden nun verschoben, da nicht absehbar ist, ob bis dahin ein Zusammentreffen vieler Menschen wieder erlaubt ist und überdies wichtige Zeit für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit ungenutzt verstreicht. Außerdem hatte das Projektteam bestehend aus Mitarbeitern des Landratsamtes sowie Vertretern der vier Kultureinrichtungen des Landkreises (Lindenau-Museum, Museum Burg Posterstein, Musikschule des Landkreises und Theater Altenburg Gera) unter den Bürgermeistern im Altenburger Land um Salon-Partner geworben. Ausführliche Beratungsgespräche sowie die Frist zur Antragsstellung für 2020 sind nun infolge der Coronavirus-Situation aufgeschoben worden. Soweit möglich, wird die Beratung per Telefon oder E-Mail fortgeführt. Als direkte Ansprechpartnerin ist Luise Krischke, TRAFÖ-Projektleiterin im Landratsamt, telefonisch unter 03447 586-163 oder per E-Mail, trafo@altenburgerland.de, erreichbar. Die Abgabefrist von Anträgen für Projekte, die noch in diesem Jahr beginnen sollen, ist nun

der 31. Mai. Das erforderliche Antragsformular ist zum Download unter www.fliegender-salon.de zu finden oder wird auf Anfrage von der Projektleitung per E-Mail versendet. Mit „Der fliegende Salon“ sollen im Landkreis gemeinsam mit Gemeinden und Vereinen Projekte initiiert und umgesetzt werden, die einen Anlass zu Begegnungen und Austausch der Menschen bieten. Anleitung und Unterstützung geben die etablierten Kultureinrichtungen, die auf diese Weise ebenfalls die Menschen im Altenburger Land und ihre Themen besser kennen lernen wollen. Mit den Fördermitteln des TRAFÖ-Programmes können bis Ende 2023 jährlich bis zu zehn Salonformate entwickelt und realisiert werden, die das kulturelle Potenzial des Altenburger Landes ausschöpfen und das Miteinander in den Gemeinden und Ortschaften, unter den Vereinen aber auch zwischen Bevölkerung und Kultureinrichtungen intensivieren.

Luise Krischke

Mehr Informationen unter: www.fliegender-salon.de

Gesucht: Ehrenamtliche Verwaltungsrichter

Altenburg. Im Herbst werden ehrenamtliche Richter an Verwaltungsgerichten gewählt. Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entscheiden fünf Jahre lang zusammen mit den Berufsrichtern am Verwaltungsgericht Gera. Sie wirken dafür bei mündlichen Verhandlungen und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit. Aus dem Altenburger Land schlägt der Kreistag 16 Bürger vor, aus denen das Verwaltungsgericht eine Auswahl trifft. Wer an der verantwortungsvollen Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters interessiert ist, wird **gebeten, bis zum 15. Mai 2020 die ausgefüllten Formulare „Anlage Personalbogen“ und „Erklärung der Bewerber um das Amt eines/r ehrenamtlichen Richters/in gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes“ an das Landratsamt Altenburger Land, Ehrenamtsbüro, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg** per Post zu schicken. Vorschläge können auch durch die Fraktionen der Parteien und Gruppierungen des Kreistages, anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, Organisationen oder Vereinen sowie Bürgern eingereicht werden. Selbstbenennungen sind ebenfalls zulässig. Um die Bewerbung bearbeiten zu können, sind Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift notwendig. **Zwingende Voraussetzung** für die Wahl ist die Deutsche Staatsangehörigkeit, außerdem sollen die Kandidaten das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb des Gerichtsbezirks wohnen. Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen:

- wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden,
 - wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - wer nicht das Wahlrecht für Landtagswahlen besitzt. Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
 - Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach soll nicht als ehrenamtlicher Richter berufen werden, wer
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
 - hauptamtlich oder inoffiziell beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR oder diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person tätig war. Eine schriftliche Erklärung kann verlangt werden. Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden: Abgeordnete im Bundestag, im Eu-Parlament, im Landtag oder Regierungsmitglieder, Richter, Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, Soldaten, Rechtsanwälte, Notare sowie Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
- Die Formulare finden Sie auf www.altenburgerland.de unter Ehrenamtsbüro - Banner „Wahl der ehrenamtlichen Richter“.*

SEIT 1991 HENNECKEN®

STEUERBERATUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNG RECHTSBERATUNG UNTERNEHMENSBERATUNG

ARBEITEN IM LEIPZIGER SÜDRAUM

Wir stehen für eine vertraute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, in unserem Team und unserem Netzwerk. Wir haben Spaß an unternehmerischen und effizienten Lösungen und beraten und prüfen lösungsorientiert. Dabei stellen wir konsequent den Mandanten in den Mittelpunkt.

Zur Erweiterung unserer Teams suchen wir ab sofort in Voll- oder Teilzeit

Steuerfachangestellte (m/w/d) Lohnbuchhalter (m/w/d) Bilanzbuchhalter (m/w/d)

Wir bieten Ihnen ein breit gefächertes und interessantes Aufgabengebiet, gute Fortbildungsmöglichkeiten und die Chance zur beruflichen Entwicklung.

Wir wünschen: analytisches Denkvermögen, überzeugende Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität sowie einen sicheren Umgang mit berufstypischen EDV-Anwendungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Kontakt:

Hennecken Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Markt 4, 04523 Pegau

Frau J. Hennecken, Steuerberaterin, Geschäftsführerin
Mail: pegau@hennecken.com

www.hennecken.com

Zeit zum
Leben



Frühlingserwachen für Mensch und Natur

Unsere Umwelt stellt uns vielfältige und nachhaltige Ressourcen zur Verfügung. Lassen Sie uns diese gemeinsam nutzen – mit modernen Photovoltaikanlagen bei Neubau oder Sanierung.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
Alle Infos unter www.ewa-altenburg.de

